



Mitterfels



Haselbach



Ascha



Falkenfels

## Gemeinde Ascha

Verwaltungsgemeinschaft  
Mitterfels  
Landkreis Straubing-Bogen

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE KONSTITUIERENDE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 06.05.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:10 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Ascha

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Groth, David

### Mitglieder des Gemeinderates

Dindaß, Martina  
Feyrer, Anja  
Foierl, Martin  
Gigler, Daniel  
Greindl, Julian  
Kiefl, Reinhard  
Lehr-Anstadt, Jutta  
Leibl, Christoph  
Merl, Stefan  
Schwarz, Stefan  
Simmel, Angela  
Zirngibl, Christian

### Schriftführer

Mühlbauer, Berthold

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

Eröffnung Sitzung

1. Vereidigung des neu gewählten Ersten Bürgermeisters
2. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder
3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
4. Wahl des/der Zweiten Bürgermeisters(in)
5. Wahl des/der Dritten Bürgermeisters(in)
6. Vereidigung der weiteren Bürgermeister
7. Beratung und Erlass der neuen Geschäftsordnung
8. Beratung und Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
9. Bildung und Besetzung von Ausschüssen
  - 9.1 Rechnungsprüfungsausschuss
  - 9.2 Bau-, Umwelt- und Energieausschuss
10. Bestellung eines Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden und seines/r Stellvertreters(in)
11. Bestellung der Vertreter für die Gemeinschaftsversammlung und deren Stellvertreter
12. Bestellung der Vertreter für die Schulverbandsversammlung Mitterfels-Haselbach und deren Stellvertreter
13. Bestellung der Vertreter für die Schulverbandsversammlung Ascha-Falkenfels und deren Stellvertreter
14. Bestellung der Vertreter für die Dorferneuerung Ascha und deren Stellvertreter
15. Bestellung der Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und deren Stellvertreter
16. Bestellung der Vertreter für den Wasserzweckverband Bogenbachtalgruppe und deren Stellvertreter
17. Bestellung eines/r Jugendsprechers(in) und eines/r Stellvertreters(in)
18. Bestellung eines/r Seniorenbeauftragten und eines/r Stellvertreters(in)
19. Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten
20. Information, Wünsche, Anträge
  - 20.1 Einzäunung Schmid, Ramling
  - 20.2 VHS-Schulung
  - 20.3 Bürgermeistersprechstunde
  - 20.4 Bekanntgabe von Terminen
  - 20.5 Küchenzeile Wohnung Kommunaler Wohnungsbau
  - 20.6 Nachvermietung Wohnung
  - 20.7 Besandung Beachvolleyballplatz
21. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 22.04.2026

Erster Bürgermeister David Groth eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche konstituierende Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **Eröffnung Sitzung**

Vor Eintritt in die eigentliche Tagesordnung stellt sich der Gemeinderat für eine Gruppenaufnahme im Sitzungssaal zur Verfügung. Bürgermeister Groth begrüßt insbesondere die neu hinzugekommenen Gemeinderatsmitglieder, bedankt sich für das ausgesprochene Vertrauen und gibt einen Überblick über allgemeine Rechten und Pflichten von Gemeinderatsmitgliedern.

### **1 Vereidigung des neu gewählten Ersten Bürgermeisters**

Gemeinderatsmitglied Lehr-Anstadt nimmt dem Ersten Bürgermeister David Groth den nach der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Amtseid ab und beglückwünscht ihn zu seinem neuen Mandat.

### **2 Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder**

Erster Bürgermeister Groth beglückwünscht nochmals die neu hinzugekommenen Gemeinderatsmitglieder zu ihrer Wahl ins Kollegialorgan. Anschließend nimmt Erster Bürgermeister Groth den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern Lehr-Anstadt, Dindaß, Feyrer, Greindl, Schwarz und Zirngibl einzeln nacheinander den nach der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Amtseid ab und beglückwünscht sie zu ihrem neuen Mandat.

### **3 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, zwei weitere Bürgermeister zu wählen.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

### **4 Wahl des/der Zweiten Bürgermeisters(in)**

Der Gemeinderat kommt überein, einen Wahlausschuss zu bestellen, der aus den Mitgliedern Gigler, Kiefl und Lehr-Anstadt besteht. Als Hilfskräfte fungieren Pressevertreterin Haberl sowie Geschäftsstellenleiter Mühlbauer.

Für die Wahl des Zweiten Bürgermeisters wird Gemeinderatsmitglied Merl vorgeschlagen.

Die Gemeinderatsmitglieder haben die Möglichkeit, unbeobachtet auf vorbereiteten Stimmzetteln die Stimme abzugeben.

Der Wahlausschuss gibt bekannt, dass von 13 abgegebenen Stimmen 11 gültig sind. Auf den Bewerber Merl entfielen 11 Stimmen. Damit ist Gemeinderatsmitglied Merl zum Zweiten Bürgermeister der Gemeinde Ascha gewählt. Gemeinderatsmitglied Merl bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

## **5 Wahl des/der Dritten Bürgermeisters(in)**

Für die Wahl des Dritten Bürgermeisters bzw. Dritten Bürgermeisterin wird Gemeinderatsmitglied Simmel vorgeschlagen.

Die Gemeinderatsmitglieder haben wiederum die Möglichkeit, unbeobachtet auf vorbereiteten Stimmzetteln die Stimmenkennzeichnung vorzunehmen.

Der Wahlausschuss gibt bekannt, dass von 13 abgegebenen Stimmen auch alle gültig sind. Auf die Bewerberin Simmel entfielen 13 Stimmen. Damit ist Gemeinderatsmitglied Simmel zur Dritten Bürgermeisterin der Gemeinde Ascha gewählt. Gemeinderatsmitglied Simmel bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

## **6 Vereidigung der weiteren Bürgermeister**

Erster Bürgermeister Groth nimmt beiden neu gewählten weiteren Bürgermeistern Merl und Simmel den nach dem Gesetz vorgeschriebenen Amtseid als Bürgermeister ab.

## **7 Beratung und Erlass der neuen Geschäftsordnung**

Die Gemeinderatsmitglieder hatten hierzu im Vorfeld den Entwurf einer Geschäftsordnung erhalten. Geschäftsstellenleiter Mühlbauer erläutert dem Gemeinderat die Eckdaten dieses Regelwerks und steht für Rückfragen zur Verfügung.

### **Beschluss:**

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, die Geschäftsordnung neu zu erlassen.

Der genaue Wortlaut der finalen Geschäftsordnung liegt in **Anlage** dieser Niederschrift bei und gilt als Bestandteil des Beschlusses.

Die Gemeinderatsmitglieder werden anschließend eine ausgefertigte Geschäftsordnung per Email erhalten.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## **8 Beratung und Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Auch hierzu wurde den Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld der entsprechende Entwurf zugestellt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung zur Regelung von Fragen des gemeindlichen Verfassungsrechts zu erlassen.

Der genaue Wortlaut der Satzung ist in **Anlage** dieser Niederschrift beigefügt und gilt als Bestandteil des Beschlusses.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## **9 Bildung und Besetzung von Ausschüssen**

### **9.1 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die einzelnen Gruppierungen bringen ihre Vorschläge für die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses vor.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Ausschuss mit den vorgeschlagenen Kandidaten und deren Vertreter zu besetzen. Die genaue Besetzung des Ausschusses liegt in **Anlage** dieser Niederschrift bei und gilt als Bestandteil des Beschlusses.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

### **9.2 Bau-, Umwelt- und Energieausschuss**

Auch hierzu haben die einzelnen Gruppierungen wieder die Möglichkeit ihre Vorschläge für die Besetzung des Ausschusses vorzutragen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Ausschuss mit den vorgeschlagenen Kandidaten und deren Vertretern zu besetzen. Die genaue Besetzung des Ausschusses liegt in **Anlage** dieser Niederschrift bei und gilt als Bestandteil des Beschlusses.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## **10 Bestellung eines Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden und seines/r Stellvertreters(in)**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Gemeinderatsmitglied Gigler zum Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden zu bestellen.

Weiter beschließt der Gemeinderat, dass Gemeinderatsmitglied Leibl als sein Stellvertreter fungieren soll.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## **11 Bestellung der Vertreter für die Gemeinschaftsversammlung und deren Stellvertreter**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, neben Bürgermeister Groth die beiden Gemeinderatsmitglieder Merl und Simmel als Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung zu bestellen. Als Vertreter fungieren die Gemeinderatsmitglieder Foierl, Zirngibl und Kiefl.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

**12 Bestellung der Vertreter für die Schulverbandsversammlung  
Mitterfels-Haselbach und deren Stellvertreter**

---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Ersten Bürgermeister Groth zum Vertreter für die Schulverbandsversammlung zu bestellen. Als Vertreter fungiert Zweiter Bürgermeister Merl.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

**13 Bestellung der Vertreter für die Schulverbandsversammlung Ascha-  
Falkenfels und deren Stellvertreter**

---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Ersten Bürgermeister Groth sowie Gemeinderatsmitglied Kiefl zu Vertretern in die Schulverbandsversammlung zu entsenden. Als Vertreter fungieren Gemeinderatsmitglied Gigler und Feyrer.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

**14 Bestellung der Vertreter für die Dorferneuerung Ascha und deren  
Stellvertreter**

---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Ersten Bürgermeister Groth als Vertreter für die Dorferneuerung zu bestellen. Als Vertreter soll Gemeinderatsmitglied Foierl fungieren.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

**15 Bestellung der Vertreter für die Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und  
deren Stellvertreter**

---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Ersten Bürgermeister Groth und Zweiten Bürgermeister Merl als Vertreter zu entsenden. Als Vertreter fungieren Gemeinderatsmitglied Greindl und Gemeinderatsmitglied Zirngibl.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

**16 Bestellung der Vertreter für den Wasserzweckverband  
Bogenbachtalgruppe und deren Stellvertreter**

---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Ersten Bürgermeister Groth als Vertreter in den Wasserzweckverband zu entsenden. Als Vertreter fungiert Zweiter Bürgermeister Merl.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## **17 Bestellung eines/r Jugendsprechers(in) und eines/r Stellvertreters(in)**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Gemeinderatsmitglied Feyrer zur Jugendsprecherin zu bestimmen. Als Vertretung fungiert Gemeinderatsmitglied Greindl.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## **18 Bestellung eines/r Seniorenbeauftragten und eines/r Stellvertreters(in)**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Gemeinderatsmitglieder Simmel und Dindaß zu gemeinsamen Seniorenbeauftragten zu bestellen.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## **19 Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Ersten Bürgermeister Groth zum Eheschließungsstandesbeamten des Standesamtsbezirks Mitterfels zu bestellen. Die eigentliche Ernennung geschieht über die Gemeinschaftsversammlung der VG Mitterfels.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Persönlich beteiligt 1**

Erster Bürgermeister Groth hat angesichts persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

Zweiter Bürgermeister Merl hat hierzu vorübergehend den Vorsitz übernommen.

## **20 Information, Wünsche, Anträge**

### **20.1 Einzäunung Schmid, Ramling**

Erster Bürgermeister Groth informiert den Gemeinderat über das Anhörungsschreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Beseitigung der Einzäunung beim Anwesen Schmid im Ortsteil Ramling. Dabei wurde aufgefordert, die Einzäunung bis spätestens 30. Juni 2026 zu beseitigen.

### **20.2 VHS-Schulung**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Möglichkeit zur Teilnahme von Baurechtsschulungen für neue Gemeinderatsmitglieder.

### **20.3 Bürgermeistersprechstunde**

Als Termin für die Bürgermeistersprechstunden soll weiterhin Montag von 17:00 Uhr – 19:00 Uhr beibehalten werden.

## **20.4 Bekanntgabe von Terminen**

Die Einladungsschreiben der Freiwilligen Feuerwehren Höhenberg, Wetzelsberg, Elisabethzell sowie Parkstetten zu den diesjährigen Gründungsfesten werden bekanntgegeben.

## **20.5 Küchenzeile Wohnung Kommunalen Wohnungsbau**

Der bisherige Mieter Sadot hat mitgeteilt, die eingebaute Küchenzeile im Neuwert von rund 5.000,00 Euro zu verkaufen. Entsprechend Afa wäre noch ein Restwert von rund 2.000 Euro anzunehmen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Sadot dieses Angebot zum Kauf durch die Gemeinde zu machen.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## **20.6 Nachvermietung Wohnung**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der eingegangenen Bewerbung für die gemeindliche Wohnung (Sadot) im Kommunalen Wohnungsbau.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung Frau Englberger bzw. einem zusätzlichen Bewerber anzubieten.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## **20.7 Besandung Beachvolleyballplatz**

Im Gemeinderat wird angeregt, die Besandung des Beachvolleyballplatzes zu überprüfen. Die Umrandungsstreifen sollen gesäubert werden.

## **21 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 22.04.2026**

Dem Gemeinderat liegt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.04.2026 vor.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, diese Niederschrift anzuerkennen.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister David Groth um 21:10 Uhr die öffentliche konstituierende Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

David Groth  
Erster Bürgermeister

Berthold Mühlbauer  
Schriftführung

## Geschäftsordnung des Gemeinderats Ascha (Geschäftsordnung – GeschO)

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

##### I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

##### II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

§ 5 Fraktionen

##### III. Der erste Bürgermeister

###### 1. Aufgaben

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

§ 7 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

§ 8 Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

§ 9 Vertretung der Gemeinde nach außen

§ 10 Abhalten von Bürgerversammlungen

§ 11 Sonstige Geschäfte

###### 2. Stellvertretung

§ 12 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

#### B. Der Geschäftsgang

##### I. Allgemeines

§ 13 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 14a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

§ 15 Öffentliche Sitzungen

§ 16 Nichtöffentliche Sitzungen

## II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 17 Einberufung
- § 18 Tagesordnung
- § 19 Form und Frist für die Einladung
- § 20 Anträge

## III. Sitzungsverlauf

- § 21 Eröffnung der Sitzung
- § 22 Eintritt in die Tagesordnung
- § 23 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 24 Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Anfragen
- § 27 Beendigung der Sitzung

## IV. Sitzungsniederschrift

- § 28 Form und Inhalt
- § 29 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

## V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 30 Art der Bekanntmachung

## C. Schlussbestimmungen

- § 31 Änderung der Geschäftsordnung
- § 32 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 33 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Ascha gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch .... (GVBl. S. ...), folgende

## **Geschäftsordnung:**

### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Gemeinderat**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

##### **§ 2**

##### **Aufgabenbereich des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

## **II. Die Gemeinderatsmitglieder**

### **§ 3**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse**

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

### **§ 4**

#### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.<sup>1)</sup>

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## **§ 5**

### **Fraktionen**

<sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

## **III. Der erste Bürgermeister**

### **1. Aufgaben**

## **§ 6**

### **Vorsitz im Gemeinderat**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## § 7

### Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 8

### Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
  - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10000.- € im Einzelfall,
  - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	1000.-€
- Niederschlagung	5000.-€
- Stundung	5000.-€
- Aussetzung der Vollziehung	5000.- €
  - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5000.- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5000.- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 10.000.-€,
  - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5000.- € erhöhen,

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1000.-€ je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 10.000.- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## **§ 9**

### **Vertretung der Gemeinde nach außen**

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

## **§ 10**

### **Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

## **§ 11**

### **Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

## **§ 12**

### **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in Reihenfolge der längsten Zugehörigkeit im Gemeinderat.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 13**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

#### **§ 14**

#### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## § 15

### Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.<sup>2</sup>

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 16

### Nichtöffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 17

#### Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Sitzungssaal der Gemeinde Ascha (Rathaus Ascha) statt; sie beginnen in der Regel **um 19.00 Uhr**. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der **Mittwoch**. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 19) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 18

#### Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### § 19

#### Form und Frist für die Einladung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)<sup>3</sup> eingestelltes

und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. <sup>3</sup>Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt **5 Tage**; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## § 20

### Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., *Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO*<sup>4</sup> oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 21**

##### **Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### **§ 22**

##### **Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 16), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### **§ 23**

##### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am

Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1000 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 24

### Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 14 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 25

### Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere

Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 26**

### **Anfragen**

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## **§ 27**

### **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

## **§ 28**

### **Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

## **§ 29**

### **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung<sup>5</sup> Kopien für den

---

Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 30**

#### **Art der Bekanntmachung**

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung auf der digitalen Verkündungsplattform der Homepage der VG Mitterfels (Internet unter [www.vg-mitterfels.de](http://www.vg-mitterfels.de)) amtlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntmachungen auf der Verkündungsplattform nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in der in Abs. 1 bezeichneten grundsätzlichen Bekanntmachungsart hingewiesen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

### **§ 32**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2020 außer Kraft.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Groth , Erster Bürgermeister)

## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

### Ascha

Die Gemeinde Ascha erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch ... (GVBl. S. ...), folgende Satzung:

### § 1

#### Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus *dem ersten Bürgermeister* (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 5).

### § 2<sup>1</sup>

#### Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau-, Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt *der erste Bürgermeister*, einer *seiner* Stellvertreter oder ein *vom ersten Bürgermeister* bestimmtes Gemeinderatsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind grundsätzlich vorberatend tätig.

(4) <sup>1</sup>In den Ausschüssen sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt verteilt.

### § 3

#### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung;

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

---

<sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen *ein Sitzungsgeld von je 35.- €* für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Beschaffung und Nutzung eines Empfangsgeräts zur Nutzung des RIS (Benachrichtigungen, die Fertigung von Ausdrucken usw.) eine einmalige IT-Pauschale i. H. v. 600 € (sechshundert EURO) für die gesamte Wahlperiode ausbezahlt. Beim Austritt nach drei Jahren entfällt die anteilige Rückzahlung.

#### **§ 4**

##### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5**

##### **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind *Ehrenbeamte*.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 außer Kraft.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Groth, Erster Bürgermeister)

2025-2032

**I**

**Bau, Umwelt- und Energieausschuss**

BGM Groth	
Stefan Mert	
Christian Zirngibl	
Julian Greindl	
Reinhard Kiefl	
Schwarz Stefan	

Vorsitzender

Mitglieder

Stellv.

Daniel Giggler	
Christoph Leibl	
Christoph Leibl	
Martin Foierl	
Angela Simmel	
Martina Dindass	

Stefan Mert  
Angela Simmel

**IX**

**Jugendsprecher**

Anja Feyrer	
-------------	--

Julian Greindl	
----------------	--

**VIII**

**Seniorenbeauftragte**

Angela Simmel	
Martina Dindass	

**V**

**Schulverband Ascha - FF**

BGM Groth	
Reinhard Kiefl	

Daniel Giggler	
Anja Feyrer	

**IV**

**Schulverband Mitterfels-Haselbach**

BGM Groth	
-----------	--

Stefan Mert	
-------------	--

**III**

**VC-Versammlung**

BGM Groth	
Stefan Mert	
Angela Simmel	

Martin Foierl	
Christian Zirngibl	
Reinhard Kiefl	

**VII**

**Gewässer III Ordnung**

BGM Groth	
Stefan Mert	

Julian Greindl	
Christian Zirngibl	

**VIII**

**Bogenbachtalgruppe**

BGM Groth	
-----------	--

Stefan Mert	
-------------	--

**VI**

**Dorfverneuerung**

BGM Groth	
-----------	--

Martin Foierl	
---------------	--

2025-2032

**I**

**Bau, Umwelt- und Energieausschuss**

**BGM Groth**

Stefan Mert  
Christian Zirngibl  
Julian Greindl  
Reinhard Kiefl  
Schwarz Stefan

**RE-Prüf Ausschuss**

Daniel Gigler

Daniel Gigler  
Stefan Schwarz  
Anja Feyrer

**IX**

**Jugendsprecher**

Anja Feyrer

**IX**

**Seniorenbeauftragte**

Angela Simmel  
Martina Dindass

**V**

**Schulverband Ascha - FF**

BGM Groth  
Reinhard Kiefl

**IV**

**Schulverband Mitterfels-Haselbach**

BGM Groth

**III**

**VC-Versammlung**

BGM Groth  
Stefan Mert  
Angela Simmel

**VII**

**Gewässer III Ordnung**

BGM Groth  
Stefan Mert

**VIII**

**Bogenbachtalgruppe**

BGM Groth

**VI**

**Dorferneuerung**

BGM Groth

Stellv.

Daniel Gigler  
Christoph Leibl  
Martin Foierl  
Angela Simmel  
Martina Dindass

Julian Greindl

Daniel Gigler  
Anja Feyrer

Stefan Mert

Martin Foierl  
Christian Zirngibl  
Reinhard Kiefl

Julian Greindl  
Christian Zirngibl

Stefan Mert

Martin Foierl

2 BGM  
3 BGM

Stefan Mert  
Angela Simmel